

Rezensionen - Critique - Recensioni - Rezensiuns

JÖRG KILIAN, Demokratische Sprache zwischen Tradition und Neuanfang. Am Beispiel des Grundrechte-Diskurses 1948/49, Tübingen (Niemeyer) 1997, 410 Seiten, Fr. 135.-- (= Reihe Germanistische Linguistik Bd. 186).

In dem Jahr, in dem in der Schweiz die Bemühungen um eine neue Bundesverfassung in die «heisse Phase» der parlamentarischen Beratung treten, ist es gut, zur Abwechslung einmal auf eine sprachwissenschaftliche Untersuchung zu einem historischen Fall von Verfassungsgebung hinweisen zu können: Auch wenn die Entstehung des Bonner Grundgesetzes, der die Studie von Jörg Kilian gewidmet ist, unter gänzlich anderen historischen Vorzeichen stand als die «Nachführung» unserer Bundesverfassung heute, so ist aus dem Buch doch eine Fülle von Anregungen und Einsichten auch für unsere Situation der Verfassungsgebung und für die Gesetzgebung generell zu gewinnen. Gesetzgebung und besonders Verfassungsgebung sollte stets nicht nur mit *rechtshistorischem*, sondern eben auch mit *sprach- und begriffshistorischem Bewusstsein* getätigt werden. Zu einem solchen Bewusstsein kann das Buch Wesentliches beitragen. Und würde es «nur» zu einer analogen linguistischen Studie unserer aktuellen Verfassungsgebung anregen, es wäre damit schon wertvoll genug.

Jörg Kilian interessiert sich, wie es der Untertitel sagt, für den «Grundrechte-Diskurs» im Rahmen der Entstehung des Bonner Grundgesetzes 1948/49. Diesen Grundrechte-Diskurs geht er in zweifacher Hinsicht an: Im ersten seiner beiden Hauptkapitel fragt der Sprachwissenschaftler nach den *kommunikativ-pragmatischen Diskursformen*, Sprachhandlungsformen, Arrangements der Beratung und Verhandlung, in deren Verlauf das entstand, was nachmals den Grundrechtsteil des Bonner Grundgesetzes bilden sollte. Im zweiten Hauptkapitel, das man das *lexikalisch-semantiche* nennen könnte, arbeitet Kilian den spezifischen

politisch-verfassungsjuristischen Wortschatz heraus, der in diesen Beratungen und Verhandlungen gebraucht wurde, der dabei problematisiert, verhandelt und geformt wurde und sich allmählich zum zentralen Wortschatz des Grundrechtsteils des Bonner Grundgesetzes verfestigte.

Diese beiden Hinsichten, unter denen Kilian sich dem Grundrechte-Diskurs widmet, spiegeln sehr schön die moderne Linguistik, die einerseits Wissenschaft ist von der *Sprache* als systematischem Kommunikationsmittel ist (mit einem Wortschatz neben einem Laut-, Formen-, Strukturschatz), und die andererseits Wissenschaft ist vom *Gebrauch der Sprache*, von der *Kommunikation* und den *sprachlichen Handlungen*. Damit zeigt die Arbeit von Kilian einem nicht-linguistischen Publikum sehr schön, was Linguistik heute kann und was sie für das Recht könnte.

An den beiden Diskursaspekten interessiert Kilian, wie es der Haupttitel sagt, das «demokratische» Moment: «Was war und ist an alledem [am Sprachgebrauch und am darin gebrauchten und entwickelten Wortschatz] so demokratisch?» (S. 73 u. 89). Zur Beantwortung dieser Leitfrage greift Kilian in allen Teilen stets historisch aus auf die Verfassungsgebung 1848 («Paulskirche») und auf diejenige der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung 1919, die zur Weimarer Reichsverfassung führte, sowie auf die dann folgenden Entwicklungen in der Weimarer Republik und in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft. Der «Grundrechte-Diskurs» von 1948/49, dem aber das Hauptinteresse gilt, erweist sich in Absetzung gegen die «tausendjährige» Phase des undemokratischen Redens und Handelns im Muster von Befehl und Gehorsam als radikaler *Bruch*. Andererseits war die Verfassungsgebung 1948/49 auch *Rückbesinnung auf verschüttete Traditionen* von 1848 und 1919, dabei immer aber auch eine – mal eher zögerliche, mal deutlichere – Umgestaltung und Modernisierung dieser Traditionen.

Eine Schweizer Leserschaft vermag – bei aller Bescheidenheit – in diesem Punkt doch zu erstaunen, dass das Buch mit keiner Zeile auch nur die Möglichkeit streift, die Väter und (vier) Mütter des Bonner Grundgesetzes hätten 1948/49 für Momente auch mal über die Südgrenze ihres Landes in ein Land geschaut, in dem auch deutsch gesprochen, gesetzgeberisch gehandelt und verfassungsjuristisch formuliert wird und das im wesentlichen von den Traditionsbrüchen der grossen Nation im Norden verschont geblieben ist. Wir wollen es nicht als blinden Fleck der Studie,

sondern als solchen der Verfassungsgeber von damals verstehen. Dumm und schade wäre es, wenn wir Schweizer aus gekränktem Stolz heraus nun unsererseits die spannenden Ergebnisse dieser Arbeit nicht zur Kenntnis nähmen.

Etwas wundern könnte man sich vielleicht auch, dass die «Alternative» der Jahre 1948/49, die Entwicklung in der sowjetischen Besatzungszone und der entstehenden DDR, stets nur sehr am Rande und in eher plakativer Parallelisierung zur zurückliegenden Phase des Nationalsozialismus (Muster von «Befehl und Gehorsam») gestreift wird.

Kilian leistet mit seiner Arbeit ohne Zweifel einen ganz gewichtigen Beitrag zu einer Geschichte der politischen (und verfassungsjuristischen) deutschen Sprache in diesem Jahrhundert. Diese ist noch nicht geschrieben, seit zwei Jahrzehnten hat die Linguistik aber eine Reihe von entsprechenden Arbeiten hervorgebracht, von denen Kilian ausgeht und die er wertvoll ergänzt. Die Arbeit siedelt sich an in der Schnittstelle von Forschungen zur jüngeren Sprachgeschichte des Deutschen,¹ von Forschungen zur politischen Sprache und Kommunikation² und von For-

¹ Juristische Leser seien vor allem aufmerksam gemacht auf die Arbeiten aus der Forschungsgruppe um den Düsseldorfer Sprachwissenschaftler GEORG STÖTZEL. Genannt seien etwa: GEORG STÖTZEL/MARTIN WENGELER (Hrsgg.), *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin/New York 1995; KARIN BÖKE/FRANK LIEDTKE/MARTIN WENGELER, *Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära*, Berlin/New York 1996; KARIN BÖKE/MATTHIAS JUNG/MARTIN WENGELER (Hrsgg.), *Öffentlicher Sprachgebrauch. Praktische, theoretische und historische Perspektiven*, Opladen 1996. – Eine Art Lexikon wichtiger Leitvokabeln des öffentlichen Sprachgebrauchs (ähnlich STÖTZEL/WENGELER 1995) ist auch: GERHARD STRAUSS/ULRIKE HASS/GISELA HARRAS, *Brisante Wörter von Agitation bis Zeitgeist. Ein Lexikon zum öffentlichen Sprachgebrauch*, Berlin/New York 1989. – Der Sprachgeschichte des Deutschen im 20. Jahrhundert war die Jahrestagung 1997 des Instituts für deutsche Sprache, Mannheim, gewidmet; vgl. HEIDRUN KÄMPER/HARTMUT SCHMIDT (Hrsgg.), *Sprachgeschichte – Zeitgeschichte. Das 20. Jahrhundert*, Berlin/New York 1998.

² Ein wichtiger Sammelband zum politischen deutschen Wortschatz der jüngeren Zeit ist: JOSEF KLEIN (Hrsg.), *Politische Semantik. Bedeutungsanalytische und sprachkritische Beiträge zur politischen Sprachverwendung*, Opladen 1989. – Mit kommunikativ-pragmatischen Formen politisch-parlamentarischen Sprachhandelns befassen sich etwa: WERNER HOLLY, *Zur Geschichte parlamentarischen Sprachhandelns in Deutschland. Eine historisch-pragmatische Skizze an Beispielen aus ersten Sitzungen von verfassungsgebenden Versammlungen*, *Zeitschrift für Literatur und Linguistik* 12

schungen zum lexikalisch-semantischen Wandel (Wandel des Wortschatzes und der Wortbedeutungen).³ Fast versteht es sich (leider) von selbst, dass diese für die Gesetzgebung so wichtigen Arbeiten die deutsche Sprache in der Schweiz so gut wie nie berücksichtigen. Mir sind aber leider auch keine Arbeiten aus der Schweiz bekannt, die diese Lücke füllen würden.

Auf welchem *Quellenmaterial* fusst nun die Untersuchung von Kilian? Im Zentrum stehen stenographische Berichte und Protokolle der verfassungsgebenden Gremien: des sogenannten Herrenchiemseer Konvents und seines für die Grundrechte zuständigen Unterausschusses sowie des sich daran anschliessenden Parlamentarischen Rats und seiner entsprechenden Ausschüsse. Hinzu kommen Entwurfsfassungen des entstehenden Grundgesetzes und die Endfassung samt Berichten und Kommentaren sowie die «Frankfurter Dokumente», mit denen die Besatzungsmächte die Verfassungsgebung im Sommer 1948 überhaupt auslösten. Ergänzend zu Rate gezogen wurden «volksaufklärerische» Schriften und Presseerzeugnisse aus der Zeit, Nachschlagewerke u.a. Die sehr zahlreichen wunderschönen Zitate aus den stenographischen Berichten und Protokollen machen den hohen Wert evident, den dieses Material für eine Geschichte des politischen und verfassungsrechtlichen Sprechens, aber wohl auch für eine Analyse des gesetzgeberischen «Ringens um Worte» generell hat. Man wünschte sich bloss, dass der Autor etwas eingehender die Frage diskutierte, inwiefern diese schriftlichen Zeugnisse das effektive Sprachhandeln authentisch, inwiefern aber auch notwendig «bearbeitet» wiedergeben.

(1982), H. 47, 10–48; ARMIN BURKHARDT, *Zwischen Monolog und Dialog. Das Parlament, seine Sprache und die Welt des Zwischenrufens*, Habilitationsschrift Braunschweig 1993.

³ Vgl. hierzu etwa DIETRICH BUSSE/FRITZ HERMANN/WOLFGANG TEUBERT (Hgg.), *Begriffsgeschichte und Diskursgeschichte. Methodenfragen und Forschungsergebnisse der historischen Semantik*, Opladen 1994. – Im Rahmen der Geschichtswissenschaft gibt es seit längerem das (nicht mit sprachwissenschaftlichen Theorien und Methoden arbeitende) Konzept der «Begriffsgeschichte»: REINHART KOSELLECK (Hg.), *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, Stuttgart 1979; aus diesem Konzept heraus entstand das geschichtswissenschaftliche Lexikon geschichtlich-politischer Grundbegriffe: OTTO BRUNNER/WERNER CONZE/REINHART KOSELLECK (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1972ff.

Ein vorbereitendes Kapitel widmet sich der «*Politikgeschichte nach 1945*» und tut dies entlang des damaligen Vokabulars für zentrale Zustände, Ereignisse, Begriffe und Konzepte der unmittelbaren Nachkriegsjahre. Auch dies zeigt einmal mehr, was ein sprachwissenschaftlicher Blick zu leisten vermag über geschichtswissenschaftliche Darstellungen hinaus: eine Zeit einfangen mit den Wörtern der Zeit, eine Zeit einfangen mit ihrem «Diskurs». In einem weiteren Präliminarien-Teil widmet sich Kilian den *theoretischen und methodischen Grundlagen* für eine Historiographie der neueren politisch-juristischen Sprachgeschichte. Dies geschieht sehr umsichtig und kenntnisreich. Als ein Kennzeichen der Arbeit zeigt sich schon hier, dass es Kilian nicht um lange Erörterungen theoretischer Konzepte, sondern darum geht, was mit ihrer Hilfe an empirischen Erkenntnissen beizubringen ist. So werden linguistische Konzepte, die für eine sprachwissenschaftliche Aufklärung der Gesetzgebung (als Prozess wie als Produkt) von höchstem Wert sind, zielsicher und relativ schnell abgerufen und verfügbar gemacht (etwa der Diskursbegriff, Kategorien einer Erfassung von sprachlichen Handlungen und ihren Mustern, Konzepte zur Erfassung eines Wortschatzes und seiner Bedeutungsstrukturen, spezifische Kategorien der Analyse politischen Sprechens und eines politischen Wortschatzes usw.). Für nicht-linguistische Leserinnen und Leser geht das vermutlich erfreulich schnell, die empirischen Ergebnisse in den beiden folgenden Hauptkapiteln sind trotzdem gut erkennbar und verstehbar. Wir haben eine funktionierende Sprachwissenschaft, die ihre für fachfremde Abnehmer spannenden Ergebnisse für einmal nicht zudeckt und erstickt mit fachsprachlichem Brimborium und theoretischen Diskussionen für Insider. Dem Linguisten aber, der den Juristen gerne zeigen würde, was die Linguistik in diesen Bereichen an theoretischem Rüstzeug zu bieten hat zur Aufklärung einer juristischen, gesetzgeberischen Sprachpraxis, geht das da und dort etwas zu schnell (wobei einzugestehen ist, dass die Zielsetzung der Arbeit eine andere ist).

Im ersten Hauptkapitel widmet sich Kilian der *politischen und verfassungsgebenden Kommunikation* in den Gremien, die den Grundrechtsteil des Bonner Grundgesetzes erarbeiteten. Nach 1945 galt es, ein politisch-gesetzgeberisches Sprachhandeln, das nach Weimar und Drittem Reich weithin als hohles, ineffizientes Geschwätz oder als Täuschung und Lüge diskreditiert war, neu zu entwickeln und positiv zu belegen. Es galt, für die anstehende Aufgabe der Ausarbeitung eines Grundgesetzes Verfah-

ren zu finden und anzuwenden. Im *Ergebnis* kam es nach Kilian im Verhältnis zur nationalsozialistischen Diktatur zu einem fast vollständigen Neuanfang, in dem die Kommunikationsprinzipien von Dialog und Öffentlichkeit sich durchsetzten gegen das Muster von Befehl und Gehorsam. Mit Blick auf die Traditionen der Paulskirche und von Weimar aber kann von völligem Neuanfang nicht die Rede sein. Vielmehr wurde ein damals schon entwickeltes System von Dialogsorten übernommen, dabei punktuell reformiert und insgesamt modernisiert.

Kilian präsentiert und charakterisiert haarklein die «kommunikativ-pragmatische Entstehungsgeschichte» des Grundrechte-Teils des Grundgesetzes über 65 Stationen hinweg und beschreibt vor allem eingehend die unterschiedlichen Formen, in denen dieser verfassungsgebende Prozess vorangetrieben wurde. Es sind dies die «Debatte», die «Diskussion», die «Aussprache», die «Beratung» und die «interfraktionelle Besprechung». Diese Dialog-Sorten unterscheiden sich durch die Anzahl Beteiligte mit ihren Gesprächsrollen, durch die vorgesehenen (und nicht vorgesehenen) sprachlichen Handlungen, durch die Zielsetzungen des Dialogs. Die Dialog-Sorten haben je ihre Vor- und Nachteile, was die Durchsetzung von Interessen, die Einigung auf Gemeinsamkeiten, die Effizienz anbelangt. Sie treten, was den Ablauf der Verfassungsgebung betrifft, an unterschiedlichen Stellen auf und bieten unterschiedliche Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten (Was kann einer «Aussprache» vorausgehen? Was kann einer «Aussprache» folgen?). Jeder Gesetzgebungsprozess kann nur profitieren, wenn man ihn im Lichte solcher pragmalinguistischer Kategorien (Kategorien einer Linguistik als Sprachhandlungswissenschaft) unter die Lupe nimmt.

Im zweiten Hauptteil der Untersuchung geht es Kilian darum herauszuarbeiten, wie im Rahmen der im ersten Hauptteil beschriebenen Sprachhandlungsprozesse nach und nach der zentrale Ideologiewortschatz zur «lexikalisch-semanticen Ergliederung des Bedeutungsbereichs der Grundrechte» erarbeitet wurde. Dies geschah in einer Zeit und einem Land, in dem gerade dieser Wortschatz bis ins Mark ausgehöhlt und diskreditiert war und in weiten Kreisen eine tiefe Abneigung gegenüber allem politisch-ideologischen Sprechen herrschte. In einem grossen Überblick stellt Kilian zunächst den Schatz an Einzelwörtern («Recht», «Freiheit» etc.), an Wortverbindungen («Versammlungsfreiheit», «Streikrecht» etc.) und an festen Wortgruppen («persönliche Freiheit», «Grund-

rechte des arbeitenden Volkes» etc.) zusammen, der das semantische Feld (dessen Gehalt, dessen Grenzen, dessen Benennung durchaus umstritten waren) sprachlich abdeckte. Am Beispiel des «Streikrechts» zeigt er «demokratische Verfahren der Bedeutungsfindung» auf, wie sie die Protokolle und stenographischen Berichte der Verhandlungen dokumentieren. Anschliessend widmet er sich in eingehenden Einzelstudien folgenden Leitvokabeln: «Demokratie», «Menschenwürde», «Recht», «Freiheit», «Gleichheit». Diese Einzelstudien bestehen immer aus einem wort- und begriffshistorischen Abriss von der «Paulskirche» bis zum Grundgesetz, einer Zusammenstellung der «Wortfamilie» (in welchen Wortbildungen und Wortgruppen kommt das Wort vor), einer Situierung des Wortes mit seiner Bedeutung im semantischen System anderer Wörter und schliesslich in einer Skizzierung der Bedeutung des Wortes in einer «Rahmen-Darstellung», bestehend jeweils aus Werteordnungen, Voraussetzungen, Erscheinungsformen, Grenzen/Gefahren und Sicherungen des mit dem Wort gemeinten Grundrechtsbegriffs. Dabei wird auch vermerkt, welche Bedeutungsbestandteile lediglich gruppenspezifische Geltung und welche eine gruppenübergreifende Geltung für den ganzen Bereich des Grundrehtediskurses hatten und haben. In einem kürzeren Abschnitt wird die spannende Frage diskutiert nach den Abgrenzungen und den Überschneidungen von juristischer Fachsprache, politischer (Fach-)Sprache und Alltagssprache. Zum Grundrechte-Wortschatz 1948/49 kommt Kilian insgesamt zum *Ergebnis*, dass dieser zwar mit dem Wortmaterial eine deutliche Kontinuität gegenüber 1848 und 1919 darstellt, dass die Wörter aber – nicht zuletzt aufgrund ihrer Weiterverwendung im Nationalsozialismus – aber zwingend einer innerlichen, semantischen Erneuerung bedurften und dass diese auch geleistet wurde.

Zum Schluss bleiben nur zwei Wünsche: dass das Buch viele auch juristisch und gesetzgeberisch tätige Leserinnen und Leser finde, auch in der Schweiz, und dass noch viele solche guten linguistischen Bücher zur Erhellung rechtlich-politischer Kommunikationsbereiche folgen, auch aus und zu der Schweiz.

MARKUS NUSSBAUMER, Universität Zürich und Zentrale Sprachdienste der Bundeskanzlei, Bern

LUKAS SIEGENTHALER, Die Einführung europäischer Gemeinschaftsnormen in das schweizerische Recht, Diss. Basel (= Schriftenreihe des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Bd. 76), Basel/Frankfurt am Main (Helbing & Lichtenhahn) 1996, XXIX und 177 Seiten, Fr. 58.--.

Der hier zu besprechenden Basler Dissertation von LUKAS SIEGENTHALER liegt die Hypothese zugrunde, dass die Schweiz bereits Mitglied der Europäischen Gemeinschaft (EG) wäre. Der Autor geht der Frage der Übernahme europäischer Gemeinschaftsnormen in das schweizerische Recht nach.

Im ersten Teil seiner Arbeit vermittelt der Verfasser Grundlagen über die Integration als neue staatsrechtliche Dimension, die Rechtsnatur der EG und der Europäischen Union, die Quellen des Gemeinschaftsrechts, das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, die Kompetenzstruktur der Gemeinschaftsverträge sowie über den Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die Schweiz.

Der zweite Teil behandelt die Durchführung (eher: Einführung oder Übernahme?) des EG-Sekundärrechts. SIEGENTHALER stellt zuerst den Rechtsetzungsprozess auf Gemeinschaftsebene dar. Anschliessend erläutert er, wie das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten übernommen wird. Konkret handelt es sich vor allem um die Erfüllung von Rechtsetzungsaufträgen aus *EG-Richtlinien*. Obwohl das Gemeinschaftsrecht nicht in die innerstaatliche Organisationsautonomie eingreift (S. 51), haben die EG-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EG-Recht verschiedene Vorgaben zu beachten. Von Bedeutung ist die fristgerechte Umsetzung; in dieser Hinsicht ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besonders streng. Die Umsetzungsakte müssen den Zielen der Richtlinien zu einer umfassenden Wirksamkeit verhelfen. Sie müssen zudem das Gebot der Rechtssicherheit beachten und klar, bestimmt und verbindlich sein. Schliesslich haben sie zumindest auf derselben Stufe zu stehen wie die bisherige innerstaatliche Regelung dieser Materie (Parallelität der Rechtsetzungsformen; S. 58). Bei der Einführung von *EG-Verordnungen* gilt zu berücksichtigen, dass diese in jedem EG-Mitgliedstaat unmittelbar gelten und grundsätzlich keiner legislativen Um-

setzung bedürfen. Es ist sogar unzulässig, EG-Verordnungen im Landesrecht zu wiederholen; allerdings kann im Interesse der Rechtssicherheit eine Anpassung des innerstaatlichen Rechts an EG-Verordnungen als geboten erscheinen (S. 60 f.).

Im dritten Teil wird rechtsvergleichend einerseits die Einführung des EG-Rechts in Deutschland, Frankreich, Italien, Dänemark, Portugal und Grossbritannien dargestellt. Andererseits befasst sich dieser Teil mit der Einführung des Bundesrechts in den Kantonen. Es ist interessant (und auch etwas befremdend) festzustellen, dass es in allen untersuchten EG-Mitgliedstaaten zu einer *Tendenz exekutiver Rechtsetzung* gekommen ist (S. 101), unabhängig von der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Regierung und Parlament. Diese Tendenz gilt auch (oder besonders) in Staaten, die ein Gesetzesreferendum kennen (Italien, Dänemark und Portugal). Ebenfalls von Interesse ist die Feststellung, dass in der Schweiz die Kantone bei der Übernahme von Bundesrecht mehrheitlich das ordentliche Rechtsetzungsverfahren anwenden (S. 113). Delegationen an die kantonalen Parlamente oder gar an die Regierungen sind die Ausnahmen.

Den aufschlussreichsten Teil der Dissertation bildet der vierte Teil über die Einführung der EG-Sekundärnormen ins schweizerische Recht. Eine EG-Mitgliedschaft der Schweiz würde nach Ansicht des Verfassers zu einer *Verlagerung materieller Entscheidungskompetenzen von der Legislativ- zur Exekutivgewalt* führen (S. 116). Es stellen sich deshalb verfassungsrechtliche Grundfragen, die es zu beantworten gilt. Eingehend behandelt der Autor das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive, befasst sich mit dem Legalitätsprinzip und mit der Delegationsproblematik und untersucht die verfassungsmässige Stellung der Aussenpolitik. Diese theoretischen Ausführungen bereiten den Weg vor für die normative Einführung des EG-Sekundärrechts in der Schweiz. SIEGENTHALER klärt ab, ob das ordentliche Rechtsetzungsverfahren oder ein vereinfachtes – und gegebenenfalls welches – Verfahren den besonderen Verhältnissen besser gerecht wird. Hinsichtlich des ordentlichen Rechtsetzungsverfahrens ist der Verfasser der Meinung, dass es in Anbetracht des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, der direkten Anwendbarkeit bestimmter EG-Erlasse und der Pflicht zur fristgerechten Umsetzung der EG-Richtlinien wenig Sinn macht, Gesetzesrevisionen, die der Einführung von EG-Sekundärrecht dienen, dem Referendum zu unterstellen (S. 147). Für

den Autor kommt deshalb vor allem ein *vereinfachtes Verfahren* in Frage. Denkbar sind folgende Möglichkeiten (S. 149 ff.): Zuständigkeit der Bundesversammlung unter Ausschluss des Referendums, Zuständigkeit parlamentarischer Europakommissionen (in Anlehnung an die Praxis in EG-Mitgliedstaaten) oder Zuständigkeit des Bundesrats aufgrund spezialgesetzlicher oder umfassender verfassungsmässiger Ermächtigungen. Da das Gesetzesreferendum auch im Rahmen einer EG-Mitgliedschaft ohne Zweifel soweit wie möglich gewahrt werden muss (S. 159), steht ein nachträgliches Referendum im Vordergrund (S. 161 f.). Unter Beachtung der Kriterien der direkt-demokratischen Abstützung, der Wahrung der Parlamentsfunktion, des nationalen Gestaltungsspielraums, der Wichtigkeit sowie der Vertragstreue spricht sich SIEGENTHALER für eine *abgestufte und differenzierte Lösung* aus, welche allerdings eine teilweise Verlagerung der Rechtsetzungsfunktionen zur Folge hat (S. 172 f.). Bei nationalem Gestaltungsspielraum sollte seiner Meinung nach wenn möglich das ordentliche Rechtsetzungsverfahren mit Einschluss des (allenfalls nachträglichen) Referendums zur Anwendung gelangen. Wo ein Gestaltungsspielraum fehlt, ist eine *Delegation an die Bundesversammlung* oder allenfalls sogar *an den Bundesrat* sinnvoll (insbesondere bei der formalen Anpassung bestehenden Rechts an unmittelbar geltende EG-Verordnungen).

Der fünfte Teil fasst den Inhalt der Dissertation zusammen.

LUKAS SIEGENTHALER hat eine leicht lesbare, klar gegliederte und inhaltlich aufschlussreiche Arbeit verfasst. Es wäre zu wünschen gewesen, dass er auch die Einführung des EG-Rechts durch die Kantone behandelt hätte. Die Vertiefung der Problematik der Anpassung des Landesrechts an EG-Verordnungen hätte den Rezensenten ebenfalls interessiert. Dies mögen Mängel sein; sie tun der Qualität der vorliegenden Dissertation allerdings keinen Abbruch. Den Schlussfolgerungen ist zuzustimmen. Der Rezensent geht mit dem Autor einig, dass eine Delegation von Rechtsetzungskompetenzen oder sogar ein Ausschluss des Gesetzesreferendums im Zusammenhang mit der Einführung des EG-Sekundärrechts aus politischer Sicht als zusätzliche Belastung für die Diskussion über einen allfälligen EG-Beitritt der Schweiz erachtet werden könnte (S. 173). Schliesslich würden diese damit verbundenen Folgen eine tiefe Kerbe in unser Demokratieverständnis schlagen. Indessen wäre es nach Meinung des Verfassers – zu Recht – nicht sachgerecht, auf jegliche

Änderungen der Rechtsetzungszuständigkeiten zu verzichten (S. 173). So wurde auch im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum ein nachträgliches Referendum vorgeschlagen. LUKAS SIEGENTHALER gebührt der Dank, dass er sich mit der dargelegten Problematik befasst hat. Sollte zu gegebener Zeit der Beitritt der Schweiz zur EG aktuell werden, sind seine Vorschläge auf jeden Fall zu prüfen.

HANS GEORG NUSSBAUM, Bundesamt für Justiz, Bern